



**Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Postfach 141, 30001 Hannover

Ärztammer Niedersachsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Karl-Wiechert-Allee 18-22
30625 Hannover

Bearbeitet von: Fr. Waue

E-Mail:
Karin.Waue@ms.niedersachsen.de

Fax: (05 11) 1 20 - 4100

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
13.02.2019

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
405.31 - 12260

Durchwahl (0511) 120-
4100

Hannover,
01.03.2019

Ärztliche Pflichten bei der Durchführung der Leichenschau

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass bestätige ich Ihnen und zur weiteren Verwendung durch die Mitglieder Ihrer Kammer gerne die konkreten **ärztlichen Pflichten** für die Durchführung der äußeren Leichenschau nach § 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (GVBl. S. 117):

- Die Leichenschau ist sorgfältig durchzuführen; sie hat an der **vollständig entkleideten Leiche** zu geschehen und – ohne dass das Gesetz davon Ausnahmen zulässt – alle Körperregionen einzubeziehen (§ 4 Absatz 2).
- Bei Anhaltspunkten für einen nicht natürlicher Tod oder im Fall einer gesetzlichen Meldepflicht ist die Ärztin oder der Arzt **zwingend verpflichtet, die Polizei oder die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu benachrichtigen** (§ 4 Absatz 4; Text siehe Rückseite).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Dr. Thomas Horn
Ministerialrat
Leiter des Referats Heilberufe

Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover



Behinderten-
parkplatz
am Eingang

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-4296 Allgemein
(05 11) 120-5999 Abt. Soziales, Pflege, Arbeitsschutz
(05 11) 120-3096 Abt. Frauen u. Gleichstellung
(05 11) 120-3092 Abt. Migration u. Generationen
(05 11) 120-4295 Abt. Gesundheit u. Prävention

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322
IBAN DE5225050000106021322
BIC NOLADE2HXXX

E-Mail
Poststelle@ms.niedersachsen.de

Bestattungsgesetz Niedersachsen

§ 4 Absatz 4 (Text)

(4) ¹ Die Ärztin oder der Arzt hat die Polizei oder die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass der Tod durch eine Selbsttötung, einen Unfall oder ein Einwirken Dritter verursacht ist (nicht natürlicher Tod),
2. Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass der Tod durch eine ärztliche oder pflegerische Fehlbehandlung verursacht ist,
3. Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass der Tod auf eine außergewöhnliche Entwicklung im Verlauf der Behandlung zurückzuführen ist
4. der Tod während eines operativen Eingriffs oder innerhalb der darauf folgenden 24 Stunden eingetreten ist,
5. die Todesursache ungeklärt ist,
6. die verstorbene Person nicht sicher identifiziert werden kann,
7. der Tod in amtlichem Gewahrsam eingetreten ist,
8. die verstorbene Person das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, es sei denn, dass der Tod zweifelsfrei auf eine Vorerkrankung zurückzuführen ist, oder
9. bereits fortgeschrittene oder erhebliche Veränderungen der Leiche eingetreten sind,

und, soweit nicht unzumutbar, das Eintreffen der Polizei oder der Staatsanwaltschaft abzuwarten. ² Die Ärztin oder der Arzt hat in einem solchen Fall von der Leichenschau abzusehen oder diese zu unterbrechen und bis zum Eintreffen der Polizei oder der Staatsanwaltschaft darauf hinzuwirken, dass keine Veränderungen an der Leiche und der unmittelbaren Umgebung vorgenommen werden. ³ Sie oder er hat die Polizei oder die Staatsanwaltschaft über alle an der Leiche, an ihrer Lage oder in der unmittelbaren Umgebung eingetretenen oder vorgenommenen Veränderungen zu unterrichten. ⁴ Wartet die Ärztin oder der Arzt das Eintreffen der Polizei oder Staatsanwaltschaft nicht ab, so hat sie oder er die eingetretenen und vorgenommenen Veränderungen sowie den Zustand der Leiche beim Verlassen des Auffindungsorts zu dokumentieren. ⁵ Die Unterrichtung nach Satz 3 und die Dokumentation nach Satz 4 können auch elektronisch oder bildlich erfolgen.